



**Einwohnergemeinde Langenbruck**

**Gemeinderatsverordnung**

**Zum Reglement zur  
Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu  
den Ergänzungsleistungen durch die  
Gemeinde Langenbruck**

# **Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen**

---

## **1.1 Begrenzung von Zusatzbeiträgen (§2 Absatz 1)**

Jeweils anfangs Jahr wird der Durchschnitt der Hotellerie- und Betreuungstaxen aller definierten Heime in der Region Liestal, Sissach und Frenkentaler Plus errechnet und somit die Obergrenze ermittelt.

Zu den Heimen gehören:

Bubendorf, APH Am Weiher

Läufelfingen, APH Homburg

Liestal, APH Brunnmatt

Liestal, APH Frenkenbündten

Niederdorf, APH Gritt

Ormalingen, APH Ergolz

Reigoldswil, APH Moosmatt

Sissach, APH Mülimatt

Thürnen, APH Jakobushaus

Die Wahlfreiheit ist somit gewährleistet. Allerdings soll wenn immer möglich das Alterszentrum Gritt in Niederdorf bevorzugt ausgewählt werden, da die Gemeinde Langenbruck als Träbergemeinde im Stiftungsrat Einsitz hat.

## **1.2 Übergangsregelung (§5 Absatz 2)**

Uebersteigen die monatlichen Hotellerie- und Betreuungstaxen für Bewohner in einer Institution mit spezieller Betreuung (zB Psychiatrie) die Obergrenze um mehr als 10%, kann entweder ein entsprechendes und begründetes Gesuch mit ärztlicher Bescheinigung an die Gemeinde gerichtet werden oder die Bewohner, resp. deren Angehörige sind verpflichtet, ein anderes Heim zu finden, deren Taxen unter der vom Gemeinderat festgelegten Obergrenze liegt.

## **Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen**

---

### **1.3 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen (§4 Absatz 1+2)**

Ist der oder die Heimbewohner/in im Besitz einer oder mehrerer Immobilien ist die Gemeinde berechtigt, in begründeten Fällen eine Grundpfandverschreibung zu veranlassen um die Rückzahlung der entrichteten Zusatzbeiträge bei einem Verkauf der Immobilie sicher zu stellen. Die Gebühr zur Erstellung der Grundpfandverschreibung geht zu Lasten der Klienten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Gebühr bevorschussen.

### **2. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Im Namen des Gemeinderates**

Hector Herzig, Gemeindepräsident

Christian Burkhardt, Gemeindeverwalter

Beschlossen durch den Gemeinderat am XX.XX.XXXX